

Entwurf der Satzungsänderung

Satzung des Turnverein Kelz 1950 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Turnverein Kelz 1950 e.V. ist ein Verein zur sportlichen Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Sitz des Vereins ist Vettweiß-Kelz
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens, der Gymnastik, des Gesundheitssports, des Spielens und Wanderns sowie der Leichtathletik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßige sportliche Angebote.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art ab.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und sexualisierter Art ist. Der Verein stellt sich gegen Rassismus und Extremismus jeglicher Art.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vergütungen für Übungsleiter*innen (m/w/d) werden vom gesamten Vorstand festgelegt.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts jeden Alters werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird verloren durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 - c) Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrags verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Bei Beitragsrückständen der Mitglieder behält sich der Verein rechtliche Schritte vor. Der Verein wird bei säumigen Zahlungen die Mitglieder 3mal per Mahnschreiben mit einer Fristsetzung zur Zahlung auffordern. Wird mit Ablauf der letzten Zahlungsfrist der Beitragsrückstand nicht ausgeglichen, wird der Ausschluss aus dem Verein sofort wirksam.

Alle anderen Einnahmen wie Aufnahmegebühr, Eintrittsgelder zu Veranstaltungen usw. werden vom Vorstand festgesetzt.

4. Die Mitgliedschaft im TV Kelz 1950 e.V. schließt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden (Turngau Düren, Rheinischer Turnerbund, Deutscher Turnerbund) ein.

§ 5 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Jahresbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse von Gemeinde, Kreis und Land,
- d) Erträge aus gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins,
- e) Sonstige Zuwendungen.

§ 6 - Organe des Vereins

- a) Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand.

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand bis zum 1. Quartal des Jahres einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **zwei** Wochen zur Jahreshauptversammlung ein. **Die Bekanntmachung erfolgt über das monatlich erscheinende Mitteilungsblatt der Gemeinde Vettweiß, die Internetseite des Vereins www.tv-kelz.de, die App des Vereins „TV Kelz App“ sowie über Aushänge in der Turnhalle.**

2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in, (m/w/d), zu unterschreiben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und sonstige geschäftsunfähige Personen können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Kinder und Jugendliche, die bereits das siebte aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben, eine Ausübung durch ihre gesetzliche Vertretung ist unzulässig. Tritt eine solche Person dem Verein bei, so hat seine gesetzliche Vertretung sein Einverständnis zum Beitritt sowie zu allen Handlungen zu erklären, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch die minderjährigen Personen.

4. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl der Kassenprüfer*innen (m/w/d),
- c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Änderung der Jahresbeiträge,
- g) die Auflösung des Turnverein Kelz 1950 e.V.

5. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. **Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind ermächtigt.**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sechs Mitglieder zu seiner Aufrechterhaltung vorhanden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. **Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Vettweiß zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Ortsteil Kelz.**

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, Kassenwart*in und Schriftführer*in, (m/w/d).

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 2. Vorsitzenden, den Turnwart*innen und bis zu drei Beisitzer*innen, (m/w/d).

Der erweiterte Vorstand wird auch in der Jahreshauptversammlung gewählt, für die Dauer von 3 Jahren.

4. Der gesamte Vorstand vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen.

5. Zwei Mitglieder des Vorstands können über Ausgaben bis zu **200,00 €, in Worten Zweihundert**, in Einzelbeträgen verfügen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, Kassenwart*in und Schriftführer*in, (m/w/d). Wobei immer 2 Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

7. Seine Beschlüsse fasst der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist sowohl von dem/der Leiter*in der Sitzung und dem/der Protokollführer*in, (m/w/d), zu unterschreiben.

Hiermit tritt die Satzung vom 09.03.1984 des TV Kelz 1950 e.V. Vereins außer Kraft. Der Grund hierfür ist eine textliche Überarbeitung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung.

52391 Vettweiß-Kelz, den2021

Unterschriften der Vorstandsmitglieder: